

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Mosbach-Elztal-Neckarzimmern-Obrigheim

Änderung Nr. 4.3 des Flächennutzungsplans „Hinterfeld Teilbereich Zwölf Morgen“

Teil 2 der Begründung

Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2
74821 Mosbach

Tel. 06261 / 918390
Fax. 06261 / 918399

E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

	Seite
0	Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben3
1	Kurze Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans4
2	Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens4
3	Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Bebauungsplan aus den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und die Art der Berücksichtigung der Ziele und der Umweltbelange bei der Aufstellung5
4	Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels.....6
5	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen umweltbezogenen Plänen.....7
6	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden8
7	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung 11
8	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens 11
9	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sowie geplanter Überwachungsmaßnahmen für die Bau- und die Betriebsphase des geplanten Vorhabens 12
10	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern 12
11	Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie 12
12	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans und Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl 13
13	Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit des zulässigen Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind und – soweit angemessen – Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt 13
14	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind 13
15	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt 15

0 Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

Die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Mosbach-Elztal-Neckarzimmern-Obrigheim ändert den Flächennutzungsplan im Bereich des Bauhofs Obrigheim. Die dort bisher dargestellte Sonderbaufläche wird wie die angrenzenden Flächen künftig als gewerbliche Baufläche dargestellt. Der Änderungsbereich ist rd. 0,66 ha groß.

Der Änderungsbereich umfasst das Gelände des Bauhofs mit bebauten Flächen, Hofflächen, Grünflächen und Gehölzbeständen. Die Böden sind in diesem Bereich bereits überbaut, versiegelt oder stark verändert.

Im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens (Hinterfeld Teilbereich Zwölf Morgen) wird auch das Gelände des Bauhofs mit einbezogen. In einem Grünordnerischen Beitrag wurde geprüft und ermittelt, ob und inwieweit die Festsetzungen des neuen Bebauungsplans Eingriffe in Natur und Landschaft ermöglichen, die über die bisherigen Festsetzungen des rechtskräftigen Plans hinausgehen. Vorgeschlagene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden als Festsetzungen oder Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen. Stellt man die bisherige Darstellung als Sonderbaufläche der neuen Darstellung als gewerbliche Baufläche gegenüber, ist festzustellen, dass keine Eingriffe zulässig oder planungsrechtlich vorbereitet werden, die bereits durch bestehende Planungsrecht möglich sind.

Im Fachbeitrag Artenschutz zum Bebauungsplanverfahren wurde erörtert, dass bei der Durchführung geeigneter Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen weder für die europäischen Vogelarten noch für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Die Änderungsfläche liegt in der Erschließungszone des Naturparks *Neckartal-Odenwald*.

Das Landschaftsschutzgebiet LSG Neckartal III liegt 160 m von der Änderungsfläche entfernt. Die vorgesehene Bebauung beeinträchtigt die Schutzziele und -zwecke des LSG nicht in erheblichem Maße und insbesondere nicht gegenüber der bereits heute zulässigen Bebauung.

Das Gebiet liegt in der Zone IIIA eines Wasserschutzgebiets. Beeinträchtigungen sind unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung und des allgemeinen Grundwasserschutzes nicht zu erwarten.

Weitere naturschutz- oder wasserrechtliche Schutzgebiete überlagern die Änderungsfläche nicht.

Die FNP-Änderung tangiert regionalplanerische Ziele nicht. Im Landschaftsplan werden keine Aussagen über das Plangebiet getroffen.

Der Fachplan Landesweiter Biotopverbund ist nicht betroffen.

Die Flächenversiegelung im Zuge der Bebauung verstärkt den Klimawandel geringfügig. Festsetzungen für Bepflanzungen und die Gestaltung nicht überbaubarer Flächen wirken dem entgegen.

Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter, die in der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind, sind entweder nicht von erheblichem Maße oder nicht gegeben.

Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen, die sich aus der Änderung des FNP und der Umsetzung des parallel aufgestellten Bebauungsplans ergeben, werden festgelegt. Sie ermöglichen es, die in der Umweltprüfung und im Umweltbericht angestellten Bewertungen und Prognosen im Nachhinein zu überprüfen.

1 Kurze Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplans

Die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Mosbach-Elztal-Neckarzimmern-Obrigheim ändert den Flächennutzungsplan im Bereich des Bauhofs Obrigheim. Die dort bisher dargestellte Sonderbaufläche wird wie die angrenzenden Flächen künftig als gewerbliche Baufläche dargestellt. Der Änderungsbereich ist rd. 0,66 ha groß.

2 Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens

Der Änderungsbereich ist im Flächennutzungsplan derzeit als Sonderbaufläche dargestellt. Künftig wird die Fläche als gewerbliche Baufläche dargestellt.

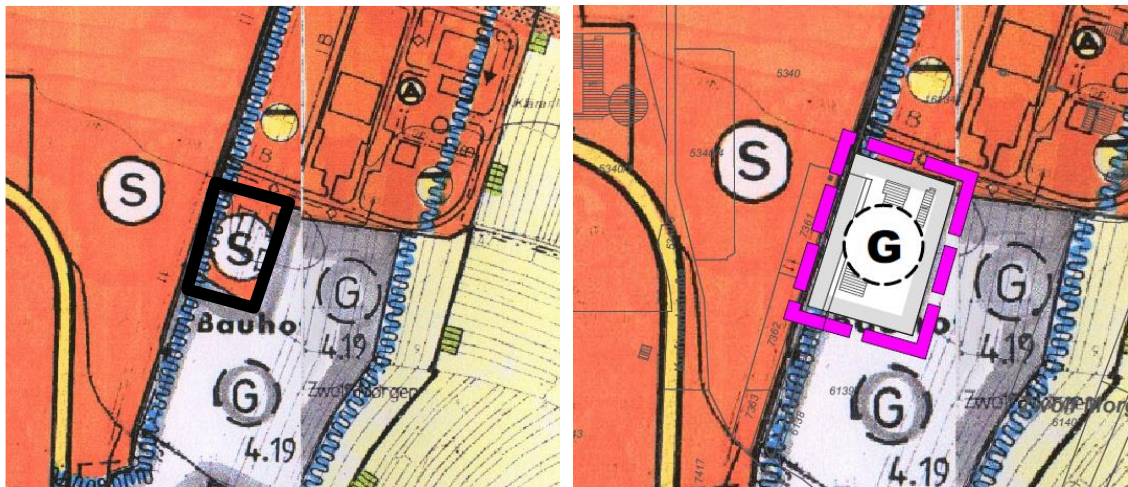


Abb.: Darstellung im aktuellen FNP (l.) und geänderte Darstellung (r.)

Damit werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen durch Aufstellung eines Bebauungsplans und die Festsetzung als eingeschränktes Industriegebiet geschaffen. Hintergrund ist die geplante Ansiedelung eines Betriebs in den bereits als gewerbliche Bauflächen dargestellten Bereichen und die planungsrechtliche Sicherung einer möglichen Erweiterungsfläche im Bereich des heutigen Bauhofs.

Die Flächenbilanz (siehe Tab. 1) zeigt die Änderung der Nutzung der natürlichen Ressource Fläche im Gebiet.

Tab. 1: Flächenbilanz

Flächenbezeichnung	Bestand (in ha)	Planung (in ha)
Sonderbaufläche	0,66	-
Gewerbliche Baufläche	-	0,66
Summe	0,66	0,66

3 **Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Flächennutzungsplan aus den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und die Art der Berücksichtigung der Ziele und der Umweltbelange bei der Aufstellung**

Das **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG)¹ bestimmt Ziele zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. *Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. (§ 13 BNatSchG)*

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans wurde in einem Grünordnerischen Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung eine Bestandsaufnahme und Bewertung von Natur und Landschaft vorgenommen und die aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans zu erwartenden Eingriffe ermittelt. Der Änderungsbereich mit dem Bauhofgelände ist dort mit einbezogen.

Dabei wurden die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans den künftigen Festsetzungen gegenübergestellt und geprüft, ob durch die neuen Festsetzungen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft entstehen, die in erheblichem Maße über die bereits zulässige Bebauung hinausgehen. Stellt man die bisherige Darstellung als Sonderbaufläche der neuen Darstellung als gewerbliche Baufläche gegenüber, ist festzustellen, dass keine Eingriffe zulässig oder planungsrechtlich vorbereitet werden, die bereits durch bestehende Planungsrecht möglich sind.

Die Änderungsfläche liegt in der Erschließungszone **Naturpark Neckartal-Odenwald**. Beeinträchtigungen der Funktionen und Ziele des Naturparks sind nicht zu erwarten.

Unweit südlich und östlich beginnt das **Landschaftsschutzgebiet Neckartal III** (Schutzgebiets-Nr. 2.25.025). Der Bereich um das Kernkraftwerk, das Biomasseheizkraftwerk und die Kläranlage einschließlich der Flächen des Geltungsbereichs sind aus dem Schutzgebiet ausgespart.

Durch die Änderung des FNP werden keine Wirkungen zulässig, die Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Ziele des LSG ermöglichen.

Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete

Nördlich der Kläranlage beginnt in rd. 190 m Entfernung zum Plangebiet das **FFH-Gebiet Neckartal und Wald Obrigheim** (Schutzgebiets-Nr. 6620342). In den Schutzgebietsflächen angrenzend an die Kläranlage sind gemäß Managementplan keine FFH-Lebensraumtypen und auch keine Lebensstätten von Arten kartiert. Die nächstgelegenen Lebensraumtypen sind Magere Flachlandmähwiesen entlang des Neckars, über 290 m vom Plangebiet entfernt. Auswirkungen auf das FFH-Gebiet und die darin geschützten Lebensraumtypen und Arten sowie der für sie vorgesehenen Erhaltungs- und Entwicklungsziele sind durch den Bebauungsplan nicht zu erwarten. Auf die Natura 2000 – Vorprüfung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird verwiesen.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Fachbeitrag Artenschutz erstellt. Er prüft, ob und inwiefern die europäischen Vogelarten sowie die Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans beeinträchtigt werden.

Demnach werden unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Vögel, Fledermäuse, Reptilien) und vorsorglich umgesetzten CEF-Maßnahmen (Vögel, Fledermäuse) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG eintreten.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 d. G. vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

Das **Wasserhaushaltsgesetz** (WHG)¹ enthält Grundsätze zur Sicherung und Bewirtschaftung der Oberflächengewässer und des Grundwassers sowie zum Hochwasserschutz.

Der Änderungsbereich liegt in der Zone IIIA des **Wasserschutzgebiets** Tiefbrunnen A und B auf Gemarkung Obrigheim und des Tiefbrunnens auf Gemarkung Mörtelstein des Zweckverbands Wasserversorgung Mühlbach (Schutzgebietsverordnung vom 28.02.2001). Unter Beachtung der geltenden Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung und des allgemeinen Grundwasserschutzes sind keine Beeinträchtigungen zu befürchten.

Das **Überschwemmungsgebiet** des Neckars reicht nicht bis in die Fläche hinein.

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser werden in Kapitel 6 behandelt.

Das **Bundes-Bodenschutzgesetz** (BBodSchG)² und das **Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz** (LBodSchAG)³ bezwecken die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens (§ 1 BBodSchG).

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden werden in Kapitel 6 erläutert.

4 Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima⁴ und der Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels

§ 1 Abs. 5 Satz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB)⁵ besagt:

Bauleitpläne [...] sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

In § 1a Abs. 5 BauGB (Klimaschutzklausel) heißt es weiter:

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.

Klimaschutz und Klimaanpassung nehmen dadurch in der Stadtentwicklung Bedeutsamkeit und Gewicht ein, ohne Vorrang vor anderen Belangen zu genießen.

Die Änderung des FNP zielt darauf ab, den konkreten Flächenbedarf eines regionalen Gewerbe- bzw. Industriebetriebs zu decken und Erweiterungsmöglichkeiten im Bereich der heutigen Bauhofflächen planungsrechtlich vorzubereiten.

Dazu werden in erster Linie bereits bebaute Flächen und in geringem Umfang Gehölzbestände in Anspruch genommen, die bereits heute auf Grundlage eines rechtskräftigen Bebauungsplans überbaut und versiegelt werden könnten. Sie sind – im Gegensatz zu versiegelten bzw. überbauten Flächen – in der Lage, CO₂ zu speichern. Insofern verstärkt die Ausweisung den Klimawandel gegenüber dem tatsächlichen Bestand, jedoch nicht gegenüber der bereits zulässigen Bebauung.

Eine bescheidene Maßnahme, die durch die Minimierung des spezifischen Energieverbrauchs dem Klimawandel entgegenwirkt, ist die Ausstattung der Beleuchtung des Gebiets mit insektenscho-

¹ Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 d. G. vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5).

² Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 7 d. G. vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

³ Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz - LBodSchAG) vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 908), zuletzt geändert durch Art. 3 d. G. vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1247).

⁴ z. B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen

⁵ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 d. G. vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6).

nenden Lampen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen (siehe BP-Verfahren). Die Lampen zeichnen sich durch einen deutlich niedrigeren Energieverbrauch aus.

Weitere Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen, werden nicht festgesetzt. Die Zielsetzung des Bebauungsplans ist – wie oben beschrieben – eine andere. Entsprechend werden auch keine Flächen festgesetzt, in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen spezifische Maßnahmen für die Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien getroffen werden müssen.

5 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen umweltbezogenen Plänen

Der **Regionalplan**¹ zeigt eine Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe (N) im Westen, nach Osten Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen, von Nordosten angrenzend regionaler Grünzug.

Der gültige **Landschaftsplan**² enthält keine relevanten Aussagen zum Plangebiet.

Der **Fachplan Landesweiter Biotopverbund**³ ist von der FNP-Änderung nicht betroffen. Angrenzend zeigt der Fachplan eine „Aue“ im Biotopverbund Gewässerlandschaften.

Zum Bebauungsplan wurde ein **Grünordnerischer Beitrag** mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung erstellt. Die dort erarbeiteten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft werden als Festsetzungen oder Hinweise in den Bebauungsplan übernommen.

¹ Metropolregion Rhein-Neckar (Hrsg.) (2014): Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar. Raumnutzungskarte – Blatt Ost, M 1:75.000, verbindlich seit 15.12.2014.

² Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Mosbach-Elztal-Neckarzimmern-Obrigheim (2000/2001): Landschaftsplan. 1. Fortschreibung.

³ LUBW-Kartendienst: Biotopverbund, abgerufen am 11.11.2021

6 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	Prognose über die Entwicklung ¹ des Umweltzustands bei Durchführung der Planung – insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen ² während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens
Schutzgut Boden	
<p>Die Fläche ist bereits als Sonderbaufläche dargestellt und als solche auch über einen Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert. Ca. 80 % sind überbaubar (Böden ohne Funktionserfüllung), ca. 20 % Grünflächen (geringe Funktionserfüllung).</p> <p>Tatsächlich sind bereits große Flächen überbaut und asphaltiert (ohne Funktionserfüllung), in den Grünstreifen in den Randbereichen sind nur geringe Funktionserfüllungen zu erwarten.</p>	<p>Durch die geänderte Darstellung im FNP und die resultierende BP-Änderung erhöht sich das Versiegelungsgrad nicht oder nur unwesentlich. In den nicht überbaubaren Flächen werden nur geringe Funktionserfüllungen vorhanden sein.</p> <p>Während der Nutzungsphase wird es zu keinen Veränderungen der Böden kommen, die über die anlage- bzw. baubedingten Wirkungen hinausgehen. Indirekte, sekundäre, kumulative oder grenzüberschreitende negative Auswirkungen auf die Böden sind nicht zu erwarten.</p>
Schutzgut Wasser	
<p><u>Grundwasser</u></p> <p>Bereits großflächig überbaute und versiegelte bzw. auf Grundlage der Darstellung im FNP und des rechtskräftigen BP überbau- und versiegelbare Flächen (keine Bedeutung für das Teilschutzgut). In den nicht überbaubaren/überbauten Flächen geringe Versickerungsrate und insgesamt geringe Bedeutung</p>	<p>Der zulässige Versiegelungsgrad nimmt nicht wesentlich zu. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen und Verbote des Wasserschutzgebiets und der allgemein geltenden Bestimmungen des Grundwasserschutzes sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes zu befürchten.</p>
<p><u>Oberflächengewässer</u></p> <p>Der Neckar fließt in rd. 370 m Entfernung.</p>	<p>Auswirkungen auf den Neckar sind nicht zu erwarten.</p>
Schutzgut Luft und Klima	
<p>Änderungsfläche liegt im Neckartal, das eine bedeutenden Kaltluftleitbahn ist. Die Darstellung im FNP und der rechtskräftige BP lassen bereits eine großflächige Bebauung zu. In den Flächen entsteht bereits heute nur noch in geringen Umfang Frischluft. Dementsprechend geringe Bedeutung für das Schutzgut.</p>	<p>Der Versiegelungsgrad erhöht sich gegenüber der bisher zulässigen Bebauung nur unwesentlich.</p> <p>Insgesamt ist nicht mit erheblich negativen Auswirkungen auf die klimatische Situation vor Ort zu rechnen.</p>

¹ u. a. infolge des Baus und des Vorhandenseins des geplanten Vorhabens, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten

² Soweit möglich und sinnvoll, werden direkte und etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige, mittelfristige und langfristige, ständige und vorübergehende sowie positive und negative Auswirkungen des geplanten Vorhabens berücksichtigt. Auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegte Umweltschutzziele werden ggf. berücksichtigt.

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	Prognose über die Entwicklung¹ des Umweltzustands bei Durchführung der Planung – insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen² während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens
Schutzgut Tiere und Pflanzen	
<p>Der FNP zeigt eine Sonderbaufläche und der rechtskräftige Bebauungsplan setzt überwiegend ein Sondergebiet fest, das großflächig bebaut werden dürfte. Nicht überbaubare Fläche wären kleine Grünflächen. Tatsächlich sind die Flächen bereits teilweise bebaut und versiegelt (keine naturschutzfachliche Bedeutung). In den Randbereichen Grünflächen (geringe Bedeutung) und Gehölzbestände (mittlere Bedeutung).</p> <p>Auf dem Bauhofgelände sind es einerseits die Gebäude, die Vögeln Brutmöglichkeiten bieten und andererseits der Gehölzbestand in den Randbereichen, in denen Vögel, Insekten und Kleinsäuger, u.U. aber auch Reptilien einen Lebensraum finden.</p>	<p>Durch die geänderte Darstellung im FNP und den geänderten Festsetzungen im BP nimmt der Anteil der überbaubaren Fläche auf Grund einer zulässigen GRZ-Überschreitung geringfügig zu. Im Rahmen einer Bebauung gehen die heute noch vorhandenen Lebensräume voraussichtlich vollständig verloren oder werden zumindest durch geringwertigere ersetzt.</p> <p>Im Fachbeitrag Artenschutz zum BP-Verfahren wurden Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen vorgeschlagen, die in den Bebauungsplan übernommen werden.</p> <p>In der Bau- und Nutzungsphase kann es zudem, insbesondere durch Lärm und Bewegungsunruhe (z. B. Zu- und Abfahrt) zu temporären, kurzfristigen Störungen der Tierwelt kommen, die ggf. über den Geltungsbereich hinauswirken.</p>
Wirkungsgefüge zwischen biotischen und abiotischen Faktoren	
<p>Zwischen den biotischen (Pflanzen und Tiere) und abiotischen Faktoren (Boden, Wasser, Luft und Klima) besteht ein vielverzweigtes Wirkungsgefüge, in welchem die Faktoren voneinander abhängen, sich gegenseitig beeinflussen und auch verändern.</p>	<p>Im Bereich der überbauten und versiegelten Flächen wird das Wirkungsgefüge stark verändert. Der Verlust des Bodens und die Veränderung von Wasserhaushalt und Mikroklima wirken sich auf die Lebensbedingungen von Pflanzen und Tieren aus. Mit der Versiegelung von überwiegend Ackerflächen und Grünland mit Streuobstbeständen entfällt auch deren ausgleichende Wirkung hinsichtlich des Wasserhaushalts und des Klimas.</p>
Schutzgut Landschaft	
<p>Zwischen Obrigheim und Binau ist das Neckartal durch einen steilen, bewaldeten Prallhang rechtsufrig und einen flachen Gleithang mit dem Atomkraftwerk auf der linken Uferseite geprägt. Um das AKW schließen, neben der Kläranlage und dem Biomasseheizkraftwerk, überwiegend landwirtschaftlich genutzte, zum Teil kleinstrukturierte Acker- und Wiesenflächen, in Richtung Süden auch Obstwiesen und Feldgehölze an. Die großen Gebäude und Anlagen sind zwar überwiegend von Hecken und Baumreihen umgeben, werden davon jedoch nur in beschränktem Maße kaschiert. Insbesondere das AKW ist weithin sichtbar.</p> <p>Nach dem gültigen FNP und dem rechtskräftigen Bebauungsplan ist im Sondergebiet eine Bebauung mit einem großformatigen Gebäude (bis 80 m Gebäudelänge) und einer maximalen Höhe von 30 m zulässig.</p>	<p>Auch die geänderte Darstellung im FNP und die geänderten Festsetzungen des Bebauungsplans lassen eine großflächige Bebauung zu. Die zulässige Gebäudehöhe wird jedoch von 30 m auf 9,50 m bzw. 11,00 m deutlich reduziert.</p> <p>Die großformatigen Gebäude werden das Landschaftsbild zwar verändern, auf Grund der Vorbelastungen und gegenüber der bereits zulässigen Bebauung jedoch nicht in erheblichem Maße.</p>

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	Prognose über die Entwicklung¹ des Umweltzustands bei Durchführung der Planung – insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen² während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens
Biologische Vielfalt	
Durch den Gehölzbestand und Ruderalstrukturen ist die Vielfalt im Bauhofgelände etwas höher, als in den umliegenden Ackerflächen. Insgesamt wird die biologische Vielfalt im Änderungsbereich dennoch nur als gering bis mittel bewertet.	Durch die geänderte Darstellung im FNP und bei vollständiger Umsetzung des Bebauungsplans gehen auch die Gehölzbestände und Ruderalstrukturen um den Bauhof verloren. Die biologische Vielfalt wird dadurch weiter abnehmen.
Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	
In der Fläche ist der örtliche Bauhof angesiedelt. Die Aue ist von einem Wegenetz durchzogen und wird regelmäßig von Anwohnern, Spaziergängern und Radfahrern genutzt.	Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind weder während der Bau- noch in der Betriebsphase zu erwarten.
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
Im Änderungsbereich und der näheren Umgebung sind keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter bekannt.	Es sind keine Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter zu erwarten. Sollten im Plangebiet Funde auftreten, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde zu melden (§ 20 DSchG).
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	
Zwischen den Schutzgütern gibt es eine Vielzahl von Abhängigkeiten und Wechselwirkungen. Menschen nutzen Flächen, verändern dabei Böden und ihre Eigenschaften. Deren natürliche Bodenfruchtbarkeit ist entscheidend für den Ertrag. Niederschläge versickern, Schadstoffe werden vom Boden gefiltert und gepuffert, Grundwasser wird neu gebildet. Welche Pflanzen natürlicherweise wachsen, hängt u. a. vom Wasserspeichervermögen des Bodens ab. Beide, Pflanzen und Boden, sind Lebensraum für Tiere, die durch ihren Stoffwechsel und ihre Lebensweise beide beeinflussen.	Erhebliche negative Auswirkungen, die über die bei den Schutzgütern bereits genannten hinausgehen, sind nicht zu erwarten.

7 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung stellt sich vermutlich folgende Situation ein: Der Bauhof würde mind. mittelfristig weiter als solcher genutzt. Ob eine Bebauung entsprechend der heutigen Festsetzungen als „Sondergebiet zur Unterbringung von Betrieben der Produkt- und Energieerzeugung auf der Grundlage erneuerbarer und nachwachsender natürlicher Rohstoffe“ noch umgesetzt würde, ist fraglich.

8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen¹ auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens²

In der Bauphase werden Flächen überbaut und versiegelt, deren Böden der Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln dienen, die Lebensraum für Tiere und Pflanzen und die Teil des Landschaftswasserhaushalts sind. Überbaute und versiegelte Flächen und Ressourcen sind damit dauerhaft oder zumindest langfristig der Nutzung entzogen.

In der Betriebs- bzw. Nutzungsphase unterliegt v. a. die Ressource Wasser der weiteren Beanspruchung (insbesondere Trink- und Nutzwasser). Die Beanspruchung der Ressourcen Fläche, Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden in der Betriebsphase nicht oder nur unwesentlich über die bereits beim Bau beanspruchten Größen und Mengen hinausgehen.

Zusätzlicher Lärm, Schadstoffemissionen, Erschütterungen und entstehende Wärme werden nicht wesentlich über die bereits heute bestehenden, gleichartigen Emissionen durch die umliegenden Siedlungsbereiche hinausgehen. Strahlungsemissionen sind nicht zu erwarten.

In der Bau- und Betriebsphase werden zusätzliche Lichtemissionen in einem zuvor überwiegend unbeleuchteten Bereich außerhalb der Siedlung auftreten. Mit der in Kapitel 9 aufgeführten Maßnahme der insektenschonenden Beleuchtung werden die Lichtemissionen auf das erforderliche Mindestmaß begrenzt. Aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung und Beleuchtung im Umfeld sind keine weiteren wesentlichen Beeinträchtigungen nachaktiver Tiere zu erwarten.

Erhebliche Auswirkungen auf die in Kapitel 6 gelisteten Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind nicht zu erwarten, da sich Art und Menge der Emissionen im Rahmen der gesetzlichen Richt- sowie Grenzwerte bewegen.

Im Umfeld der Änderungsfläche sind weitere Bebauungspläne in der Aufstellung und Vorhaben geplant (Erweiterung Kläranlage, Ansiedlung Fa. Progressio) bzw. bereits umgesetzt (z.B. Grün- gutplatz) oder werden mittelfristig noch umgesetzt (Folgenutzung AKW-Gelände). Die Auswirkungen der Bebauung (z.B. Flächenversiegelung, Verlust von Landwirtschaftsflächen, Verlust von Lebensräumen) summieren sich. Es sind jedoch keine Wirkungen erkennbar, die im Einzelnen keine erhebliche Beeinträchtigung, in der Summe der Wirkungen aber als erhebliche Beeinträchtigung zu werten wären (*Kumulierung von Wirkungen*).

Beeinträchtigungen von Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz oder Beeinträchtigungen der Nutzung natürlicher Ressourcen durch kumulative Wirkungen lassen sich demnach ausschließen. Sowohl beim Bau als auch in der Betriebsphase werden nach heutigem Kenntnisstand keine Stoffe oder Techniken verwendet, von denen, auch bei Unfällen oder Katastrophen, ein erhöhtes Gefah- renpotenzial für die menschliche Gesundheit, für das kulturelle Erbe oder die Umwelt ausgeht.

¹ Sofern möglich und nötig die direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens. Die auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele werden berücksichtigt.

² Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist, der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen, der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen, der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z. B. durch Unfälle oder Katastrophen) und der eingesetzten Techniken und Stoffe.

9 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sowie geplanter Überwachungsmaßnahmen für die Bau- und die Betriebsphase des geplanten Vorhabens

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung werden keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung zum Ausgleich von Umweltauswirkungen festgelegt. Dies erfolgt auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens.

Der Grünordnerische Beitrag schlägt folgende Maßnahmen zur **Vermeidung** vor, die als Festsetzung oder Hinweis in den Bebauungsplan übernommen werden:

- Vorgezogene Gehölzrodung und Räumung des Baufelds
- Insektenschonende Beleuchtung des Gebiets
- Vogelschutz an Glasflächen und Fassaden
- Allgemeiner Bodenschutz
- Beschichtung metallischer Dach- und Fassadenmaterialien
- Wasserdurchlässige Beläge
- Verbot greller / glänzender / reflektierender Materialien
- Verbot blinkender / sich bewegender Werbeanlagen

Folgende Maßnahmen zum **Ausgleich** werden vorgeschlagen:

- Baum- und Strauchpflanzungen innerhalb der Baugrundstücke
- Extensive Dachbegrünung der Bürogebäude

Durch die Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich werden die Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen und Tiere ausgeglichen. Es verbleiben keine Eingriffe, die außerhalb des Geltungsbereichs auszugleichen sind.

10 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern¹

Im Zuge der Baumaßnahmen sowie in der Betriebsphase des Vorhabens werden Luftschadstoffe in geringem Umfang freigesetzt. Besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen sind nicht erforderlich.

Abfälle und Abwasser werden ordnungsgemäß entsorgt.

11 Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie

Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie werden durch den Bebauungsplan nicht eingeschränkt.

Mit der Errichtung von Gebäuden entstehen große Dachflächen, die sich grundsätzlich für die Installation von Photovoltaikanlagen zur dezentralen Stromerzeugung eignen.

Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung werden nicht festgesetzt. Ohnehin müssen Gebäude so geplant und errichtet werden, dass ihr bzw. der durch sie induzierte Energieverbrauch möglichst gering ist und den einschlägigen Normen und Bauregeln entspricht.

¹ Beseitigung und Verwertung, sofern möglich mit Angaben der Art und Menge.

12 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans und Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl

Der Standort bietet sich auf Grund der Nähe zum Hauptsitz der sich ansiedelnden Firma, auf Grund des bestehenden Planungsrechts und auf Grund der Vorbelastungen durch umliegende Nutzungen und Anlagen (AKW, Biomasseheizkraftwerk, Bauhof) an. Die Einbeziehung des Bauhofgeländes in den Bebauungsplan und die sich daraus ergebende Erfordernis zur Änderung des FNP bietet sich an, um dem Betrieb eine ergänzende Erweiterungsmöglichkeit auf einem vorbelasteten Grundstück zu schaffen.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten drängen sich derzeit nicht auf.

13 Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit des zulässigen Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen¹ zu erwarten sind und – soweit angemessen – Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt²

Der Änderungsbereich wird als gewerbliche Baufläche dargestellt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung eines Bebauungsplans und damit eine mittelfristige Erweiterungsmöglichkeit für den sich ansiedelnden Betrieb zu schaffen. Aus der Darstellung als gewerbliche Baufläche und der geplanten Nutzungen ergibt sich per se keine erhöhte Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nicht erkennbar.

Im Brandfall ist der schnelle Zugang zu Löschwasser gewährleistet.

14 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind³

Die Umweltprüfung hat die folgenden Einzeluntersuchungen zur Grundlage:

- Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung
- Fachbeitrag Artenschutz

Für die darin enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen wurden die nachfolgend gelisteten Quellen herangezogen:

Grünordnerischer Beitrag:

- *Amt für Landeskunde (Hrsg.) (1953): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 161 Karlsruhe. Naturräumliche Gliederung 1:200.000. Bad Godesberg.*
- *Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 d. G. vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).*
- *Breunig, Thomas; Schach, Johannes; Riesinger, Renate (2005): Grünlandkartierung im Regierungsbezirk Karlsruhe. Technische Kartieranleitung. Karlsruhe. Seite 9.*
- *Breunig, Thomas et al. (2016): Vegetationskundliche Schnellaufnahmen zur Dokumentation des Erhaltungszustands von Mähwiesen in Baden-Württemberg – erste Auswertungen. In: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Band 78. Seite 48 f.*

¹ auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

² sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle.

³ z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse; mit einer Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

- *Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015, zuletzt geändert durch Art. 8 d. G. vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1250).*
- *Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 d. G. vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).*
- *Giftpflanzenliste, veröffentlicht im Bundesanzeiger (v. 06.05.2000, Jhrg. 52 Nr. 8, S. 8517)*
- *Goebel, Wolfgang; Gillen, Günter (Firma Ecoplan) (2005): Grünlandkartierung im Regierungsbezirk Karlsruhe. Gemeinde Obrigheim – Abschlussbericht. Groß-Zimmern. 12 Seiten.*
- *Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW-Kartendienst).URL: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml>.*
- *Kartendienst des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB-Kartendienst).URL: <https://maps.lgrb-bw.de/>.*
- *Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) (Hrsg.) (2006): Klimaatlas Baden-Württemberg. Karlsruhe. Karte Mitteltemperatur (Jahr) (M 1:1.250.000) und Karte Niederschlagshöhe (Jahr) (M 1:1.250.000).*
- *LUBW (Hrsg.) (2016): Kartieranleitung Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg. Karlsruhe. Anhang I, Seite 144.*
- *LUBW (Hrsg.) (2018): Arten, Biotope, Landschaft. Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. Karlsruhe. Seite 155.*
- *Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LfU) (Hrsg.) (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung (Teil A: Bewertungsmodell). Karlsruhe. 31 Seiten.*
- *LfU (Hrsg.) (2002): Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg. Das richtige Grün am richtigen Ort. Karlsruhe. 91 Seiten.*
- *Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Fachdienst Flurneuordnung und Landentwicklung (Hrsg.) (2016): Flurbereinigung Obrigheim. Karte vorläufige Besitzeinweisung (04.07.2016).*
- *Metropolregion Rhein-Neckar (Hrsg.) (2014): Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar. Raumnutzungskarte – Blatt Ost, M 1:75.000, verbindlich seit 15.12.2014.*
- *Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg (Hrsg.) (2012): Städtebauliche Klimafibel. Hinweise für die Bauleitplanung. Stuttgart. Seite 176 f.*
- *Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie) (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7).*
- *Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Mosbach-Elztal-Neckarzimmern-Obrigheim (2000/2001): Landschaftsplan. 1. Fortschreibung.*
- *Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten Baden-Württemberg über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“ vom 6. Oktober 1986 (GBl. v. 23.12.1986, S. 446), zuletzt geändert durch Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 16. Dezember 2014 (GBl. v. 16.01.2015, S. 60 f.).*
- *Verordnung des Umweltministeriums über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO) vom 19.12.2010 (GBl. 2010 S. 1089).*
- *Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Mosbach und der Gemeinden Elztal, Obrigheim und Neckarzimmern (o. J.): 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans.*

Fachbeitrag Artenschutz:

- *Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 d. G. vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6).*
- *Baust, Peter (2023): Ornithologische Untersuchung*
- *BfN (o. J.): Lokale Population & Gefährdung. URL: https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/reptilien/zauneidechse-lacerta-agilis/lokale-population-gefaehrdung.html?no_cache=1, abgerufen am 17.11.2021.*
- *BfN (o. J.): Lokale Population. URL: <https://ffh-anhang4.bfn.de/recht/wichtige-begriffe.html>, abgerufen am 18.11.2021.*
- *Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 d. G. vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).*
- *Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) (Hrsg.) (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung, Stand 31.12.2013. Karlsruhe. Seite 215-229.*
- *LUBW (2019): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand 2019 der Arten in Baden-Württemberg. Karlsruhe. Seite 2.*
- *LUBW (2021): Artensteckbriefe. Zauneidechse – Lacerta agilis Linnaeus, 1758. URL: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/zauneidechse-lacerta-agilis-linnaeus-1758>, abgerufen am 05.11.2021.*
- *Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Hrsg.) (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben. Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. Stuttgart. Seite 16.*
- *Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie) (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7).*

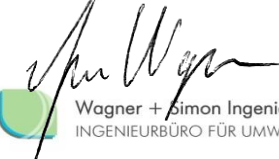
Die artspezifischen Quellen für die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind in der „Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV“ im Anhang des Fachbeitrags Artenschutz aufgeführt.

15 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Nach § 5 BauGB soll der Flächennutzungsplan spätestens nach 15 Jahren überprüft und soweit erforderlich geändert, ergänzt oder neu aufgestellt werden.

Im Zuge dieser Bearbeitung kann die Umsetzung der Darstellung überprüft werden und ggf. können erhebliche Auswirkungen erfasst werden. Weitere Maßnahmen zur Überwachung können bzw. müssen im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen festgelegt werden.

Mosbach, den 28.06.2024


Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG